

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	07. Gem. FA / 19.06.2020 / 14:00 – 15:00 Uhr
TOP:	05 – Überarbeitung DRSC-Anwendungshinweis 3 (IFRS)
Thema:	Überarbeitung und Erweiterung des Anwendungshinweises anlässlich der Coronavirus-Krise und ihrer Auswirkungen
Unterlage:	07_05_GemFA_AH3_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
07_05	07_05_GemFA_AH3_CN	Cover Note
07_05a	07_05a_GemFA_AH3_DRSC	DRSC-Anwendungshinweis 3 (IFRS), derzeit geltender Stand (Unterlage öffentlich frei verfügbar)
07_05b	07_05b_GemFA_AH3_DRSC-neu	Entwurf der redaktionell überarbeiteten Neufassung des DRSC-Anwendungshinweises 3 (IFRS) (Unterlage nicht-öffentlich)
07_05c	07_05c_GemFA_AH3_IDW1	Erster Fachlicher Hinweis des IDW
07_05d	07_05d_GemFA_AH3_IDW2	Zweiter Fachlicher Hinweis des IDW
07_05e	07_05e_GemFA_AH3_IDW3	Dritter Fachlicher Hinweis des IDW

Stand der Informationen: 04.06.2020.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame FA wird gebeten, **Beschlüsse zur Überarbeitung und Erweiterung des DRSC-Anwendungshinweises 3 (IFRS) zu fassen**. Als Grundlage für diese Beschlussfassung dienen die vorangegangene Diskussion und daraus resultierende Vorschläge des IFRS-FA, die nachfolgend wiedergegeben werden. Entsprechende **Beschlussvorschläge** sind ebenfalls nachfolgend dargestellt und werden **in Form von Fragen an den Gem. FA** formuliert.



3 Hintergrund

- 3 Das DRSC hat in der Vergangenheit Verlautbarungen zu IFRS-Fragestellungen herausgegeben. Diese haben die Form einer Interpretation oder eines Anwendungshinweises. Deren Erarbeitung und Verabschiedung erfolgt jeweils themen- und anlassbezogen. Eine Überprüfung von bestehenden Verlautbarungen erfolgt ebenfalls jeweils anlassbezogen. Dies kann zur Anpassung oder zur Außerkraftsetzung einer Interpretation oder eines Anwendungshinweises führen.
- 4 Kürzlich hatte der IFRS-FA (in der 81. Sitzung am 14.2.2020) die *DRSC Interpretation 1 (IFRS) Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1* überprüft. Anlass war die Verabschiedung einer IAS 1-Änderung bzgl. Fristengliederung durch den IASB. Der IFRS-FA kam zu dem Schluss, dass der besondere Anlass für eine DRSC-Interpretation zu Fragen der Bilanzgliederung entfallen ist. Daher beschloss der IFRS-FA, die *DRSC Interpretation 1 (IFRS)* zurückzuziehen.
- 5 Jüngst wurde das DRSC aus offensichtlichem Anlass auf eine andere, früher verabschiedete Verlautbarung aufmerksam gemacht. Der *DRSC Anwendungshinweis 3 (IFRS) Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen unter besonderer Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmensindividueller Krisensituationen* (kurz: AH 3) dürfte vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise (im Folgenden: Krise) und den damit verbundenen Hilfsmaßnahmen sowie aller Auswirkungen daraus eine erhöhte Bedeutung und Aufmerksamkeit erlangt haben.
- 6 Daher hat das DRSC am 3. April 2020 eine Nachricht publiziert, mit der auf AH 3 hingewiesen wurde. Überdies wurde auch auf jüngste Verlautbarungen seitens verschiedener Regulatoren und Organisationen (IASB, ESMA, IDW) mit demselben Hintergrund verwiesen.
- 7 Verlautbarungen anderer Organisationen werden derzeit nach und nach, zugleich meist wenig absehbar bzw. nicht vorab angekündigt, publiziert. Nennenswert erscheinen momentan (Stand: 3. Juni 2020) folgende – wobei jederzeit weitere oder geänderte Verlautbarungen möglich sind:
- IASB: [Statement](#) "IFRS 9 and COVID-19" (27.3.2020), [Statement](#) "IFRS 16 and COVID-19" (10.4.2020), [IFRS-Änderung](#) zu IFRS 16 "Mietkonzessionen wegen Covid-19" (28.5.2020).
 - IOSCO: [Statement](#) on Application of Accounting Standards during the COVID-19 Outbreak" (4.4.2020), [Statement](#) on Importance of Disclosure about COVID-19" (29.5.2020).
 - ESMA: [Statement](#) "Accounting implications of the COVID-19 outbreak on the calculation of expected credit losses in accordance with IFRS 9" (25.3.2020), [Statement](#) "Implications of the COVID-19 outbreak on the half-yearly financial reports" (20.5.2020).
 - IDW: Drei „[Fachliche Hinweise](#) zu Auswirkungen [der Corona-Pandemie] auf Rechnungslegung und Prüfung" (4.3., 25.3., 8.4.2020; betreffen diverse IFRSs mit Bezug auf Abschlüsse zum 31.12.2019 sowie auf später endende Berichtsperioden).
- 8 Im Verlauf der aktuellen Pandemie werden von vielen weiteren Organisationen und insb. WP-Gesellschaften eine Vielzahl von Verlautbarungen veröffentlicht, die sich in Bezug auf behandelte Themen sowie auf den Verbindlichkeitsgrad unterscheiden. Daher ist ein vollständiger

Überblick über bereits vorhandene – und für Zwecke der DRSC-Diskussion überhaupt relevante – Hinweise und Verlautbarungen kaum möglich. Insb. ist zu berücksichtigen, dass sich zahlreiche Hinweise mit den Auswirkungen der Pandemie und etwaiger ergriffener Maßnahmen auf nicht-bilanzielle Aspekte (insb. andere regulatorische Anforderungen) beschäftigen.

- 9 Das DRSC hat im Verlauf der derzeitigen Coronavirus-Pandemie und der daraus entstandenen – oder im Entstehen befindlichen – gesamtwirtschaftlichen Krisensituation über eine eigene Verlautbarung bislang nicht diskutiert bzw. entschieden. Gleichwohl stellt sich zumindest die Frage, ob und inwieweit der bestehende Anwendungshinweis einer Aktualisierung bedarf.

4 Bestehender DRSC Anwendungshinweis 3 (IFRS)

- 10 Der zur Diskussion stehende AH 3 des DRSC wurde 2009 vom damaligen RIC entwickelt und verabschiedet. Hintergrund war die damalige Finanz(markt)- und Wirtschaftskrise. Diese DRSC-Verlautbarung erhielt seinerzeit den Titel *RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/02) – Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise*.
- 11 Nach einer Erweiterung im Jahr 2010 wurde die Verlautbarung im Juli 2013 überarbeitet und zum 1. Oktober 2013 in geänderter Fassung verlautbart. Die Überarbeitung umfasste aber „nur“ die Neugliederung der enthaltenen Fragen und Themen sowie die Umbenennung des Titels unter Berücksichtigung der neuen DRSC-Fachgremien (das RIC existierte nicht mehr).
- 12 Die Verlautbarung heißt seither *DRSC Anwendungshinweis 3 (IFRS) Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen unter besonderer Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmensindividueller Krisensituationen*. Sie enthält neun Themen/Fragestellungen nebst Antworten:

1.	Auftragsverschiebungen, -sistierungen und -kündigungen bei Fertigungsaufträgen i.S.v. IAS 11	IAS 11/IFRS 15
2.	Konjunkturelles Kurzarbeitergeld	IAS 1, 19, 20, 37
3.	negative Arbeitszeitkonten (kurzfristig)	IAS 19
4.	Bilanzierung von Eintrittsprämien	IAS 19, IFRS 2
5.	Bilanzierung von sog. Halteprämien	IAS 19
6.	Abzinsungssatz nach IAS 19.83 ff.	IAS 8, 19
7.	Zusammenwirken der Vorschriften für Restrukturierungsmaßnahmen gemäß IAS 37 und für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (als Bestandteil der Restrukturierungsmaßnahmen) gemäß IAS 19	IAS 19, 37
8.	Signifikante oder länger anhaltende Abnahme des FV eines gehaltenen EK-Instruments unter dessen Anschaffungskosten als objektiver Hinweis auf Wertminderung	IAS 39, IFRS 7
9.	Bedeutung besonderer Berichtspflichten in Krisensituationen	IAS 1, 10, 34, IFRS 7, DRS 20

- 13 AH 3 in seiner derzeitigen Fassung (Unterlage **07_05a**) ist seit April 2020 – ausnahmsweise – für die Öffentlichkeit auf der DRSC-Webseite frei verfügbar.



5 Vorüberlegungen zur Überarbeitung des AH 3

- 14 Anlässlich der aktuellen Krise ist die Überlegung, ob bzw. inwieweit AH 3 einschlägig bzw. anwendbar ist, naheliegend. Alsbald stellt sich als logische Folgefrage, ob bzw. inwieweit AH 3 zu überarbeiten und an die Gegebenheiten und Fragen in der aktuellen Krise anzupassen ist.
- 15 Hintergrund für den potenziellen Bedarf einer Überarbeitung ist die konkrete Entstehung des AH 3, der infolge der Krise der Jahre 2008/2009 entwickelt wurde. Dies reflektiert sich – trotz Fortentwicklung bzw. Änderung in den Jahren 2010 und 2013 – im Titel des AH 3. Nun ist zu überlegen, ob die derzeitige Krise gleichfalls grundlegenden Bedarf für einen AH zur sachgerechten Berücksichtigung der besonderen Umstände bei der Bilanzierung mit sich bringt. Das bedingt auch eine Beurteilung, inwieweit die aktuelle Krise der damaligen ähnlich ist bzw. welche Besonderheiten oder Unklarheiten in Bezug auf Bilanzierungsthemen sich diesmal auftun.
- 16 Grundsätzliche Optionen zum Umgang mit bzw. zu Anpassungsarbeiten an dem bestehenden AH sind offenkundig folgende:

I. Anpassungen des bestehenden AH 3, hierbei zu trennen in:

1. redaktionelle Anpassungen (insb. Aktualisierung von IFRS-Referenzen) und/oder
2. inhaltliche Anpassungen, hierbei wiederum zu unterscheiden in:
 - (i) Streichung vorhandener Fragen und Antworten,
 - (ii) Änderung vorhandener Fragen und Antworten und
 - (iii) Ergänzung neuer Fragen und Antworten

II. Außerkraftsetzen des AH 3 sowie Entwicklung eines neuen AH

III. Außerkraftsetzen des AH 3 ohne neuen AH

- 17 Für I. ist zu unterscheiden, ob nur eine redaktionelle Anpassung **ohne** inhaltliche Überarbeitung oder eine redaktionelle Anpassung **sowie** eine (spätere) inhaltliche Überarbeitung oder keine separate/vorgezogene redaktionelle, sondern **nur** eine inhaltliche Überarbeitung erfolgen soll.
- 18 Da konkrete inhaltliche Arbeiten an diesem bzw. einem neuen AH zunächst einer vorbereitenden Analyse, dann einer Diskussion sowie Beschlussfassung und schließlich prozesshalber einer Entwurfs- inkl. Kommentierungsphase bedürfen, ist zeitnah zu überlegen, ob eine (schnelle, d.h. umgehende) redaktionelle Anpassung vorgezogen werden und tiefere inhaltliche Anpassungen anschließend erfolgen.
- 19 Potenzielle redaktionelle Anpassungen erscheinen zumindest wegen einiger nicht mehr geltender bzw. überarbeiteter/ersetzter IFRS-Regeln, auf die AH 3 Bezug nimmt, sinnvoll. Diese könnten kurzfristig erfolgen. Potenzielle inhaltliche Anpassungen sind dann gemäß den obigen Ausführungen (erst) mittelfristig möglich. Daher erscheint – sofern eine Überarbeitung beschlossen wird – ein zweistufiges Vorgehen als möglicher Weg:

1. Stufe = redaktionelle Anpassung von IFRS-Referenzen für bestehende Formulierungen und von Verweisen auf gesetzliche Grundlagen bzw. politische Maßnahmen;
2. Stufe = (i) Diskussion und ggf. Streichung vorhandener Fragen und Antworten, (ii) Diskussion und ggf. Anpassung vorhandener Fragen und Antworten und (iii) Diskussion und ggf. Ergänzung neuer Themen/Fragestellungen nebst Antworten.

20 Für den Fall einer zunächst redaktionellen Anpassung wird unterstellt, dass die so entstehende „erste“ angepasste Fassung des AH 3 ohne Konsultation veröffentlicht werden kann (d.h. zuvor kein Entwurf zur Diskussion zu stellen ist). Die anschließende inhaltliche Überarbeitung würde dann zu einer „zweiten“ angepassten Fassung von AH 3 führen. Letztere unterliegt potenziell einem Konsultationsprozess, sodass zunächst ein Entwurf veröffentlicht wird, der später – ggf. unter Abänderung – finalisiert wird. Andernfalls entfielen der Sinn eines zweistufigen Vorgehens.

21 Zusammenfassend ist also zwischen folgenden Optionen zu entscheiden:

	I.a	I.b	I.c	II.	III.
kurzfristig (85. IFRS-FA-Sitzung)	AH 3 jetzt redaktionell anpassen	AH 3 jetzt redaktionell anpassen	AH 3 jetzt nicht redaktionell anpassen	AH 3 jetzt außer Kraft setzen	AH 3 jetzt außer Kraft setzen
mittelfristig (nächste FA-Sitzung/en)	keine weitere inhaltliche Anpassung	inhaltliche Anpassungsarbeiten	inhaltliche und redaktionelle Anpassung	inhaltliche Arbeiten für neuen AH	kein neuer AH

Die farbliche Unterscheidung signalisiert grob den jeweiligen mutmaßlichen Arbeits- und Zeitaufwand.

6 Beschlusslage und Vorgehen zur Überarbeitung und Erweiterung des AH 3

Erstbefassung im IFRS-FA

- 22 Gemäß den obigen Ausführungen ist grundsätzlich eine der Optionen zu wählen. Dadurch ergibt sich entweder kurzfristig (bzw. als Stufe 1) oder mittelfristig (bzw. als Stufe 2) oder kurz- und mittelfristig Handlungsbedarf – abhängig von der gewählten Option. Daher wurde der IFRS-FA in seiner 85. Sitzung am 28. Mai 2020 um eine grundsätzliche Entscheidung gebeten.
- 23 Im Mai 2020 diskutierte der IFRS-FA daraufhin die Anwendbarkeit des AH 3 in der aktuellen Krisensituation sowie Notwendigkeit und Wege für dessen Überarbeitung und potenzielle Erweiterung. Der IFRS-FA gelangte zu folgenden Feststellungen bzw. vorläufigen Beschlüssen:
- Der IFRS-FA befürwortete, den bestehenden Anwendungshinweis **mittelfristig** umfassend zu überarbeiten und zu erweitern. Der Anwendungshinweis soll somit allgemeingültig und für verschiedenartige Krisensituationen anwendbar sein, und eben nicht auf die Behandlung von spezifischen Bilanzierungsfragen im Kontext der derzeitigen Coronavirus-Pandemie ausgerichtet werden.
 - Da der IFRS-FA in einem umfassenden und allgemeingültigen Anwendungshinweis Mehrwert erkennt, soll der Anwendungshinweis sowohl Themen enthalten, die (mit Bezug auf die



aktuelle Krise) jüngst bereits von anderen Organisationen verlautbart wurden, als auch zusätzliche Themen, die bislang nicht adressiert wurden.

- Es besteht Konsens, dass dieser Anwendungshinweis aufgrund seiner allgemeingültigen Ausrichtung nicht lediglich national-spezifische Fragestellungen adressieren soll.
- Es besteht ferner Konsens, dass eine umfassende Überarbeitung und Erweiterung nur mittelfristig möglich ist und einer kurzfristigen, zugleich nur punktuellen Hilfestellung für Bilanzierer vorzuziehen ist.
- Der IFRS-FA befürwortete gleichwohl, **kurzfristig** eine redaktionelle Anpassung des Anwendungshinweises vorzunehmen und Verweise auf den aktuellen Stand zu bringen.
- FAZIT: Option I.b = Überarbeitung und Erweiterung in 2 Stufen.

24 Der IFRS-FA hat zudem beschlossen, dieses Vorgehen in der Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses Mitte Juni 2020 vorzustellen und zu beraten – mit dem Ziel:

- a) zu konkretisieren, inwieweit der Anwendungshinweis wegen seiner allgemeingültigen Ausrichtung zu überarbeiten und thematisch zu erweitern ist,
- b) zu diskutieren und zu beschließen, ob im Anwendungshinweis künftig neben der IFRS- auch die HGB-Anwendung adressiert werden soll,
- c) festzulegen, welcher Zeitrahmen und welche Konsultationsschritte für diese Überarbeitung und Erweiterung vorgesehen sind.

Zu a) Entscheidung über kurzfristige Maßnahmen / Stufe 1

25 Für eine Konkretisierung, inwieweit AH 3 zunächst redaktionell angepasst werden soll, wurde als Basis die vorliegende Unterlage **07_05b** erarbeitet. Darin sind Vorschläge für gebotene sowie sinnvoll mögliche redaktionelle Anpassungen enthalten. → Siehe hierzu Frage 1.

Zu a) Entscheidung über mittelfristige Maßnahmen / Stufe 2

26 Für eine Konkretisierung der (späteren) inhaltlichen Überarbeitung und Erweiterung des AH 3 bleibt festzulegen, welche Themen bzw. Fragen adressiert und welche Antworten gegeben werden sollen. Die Herausforderung besteht insb. darin einzugrenzen, welche Maßnahmen oder Sachverhalte allgemeingültiger, d.h. krisenübergreifender Natur sind und daher im AH 3 adressiert werden und welche nicht. Die Themenauswahl ist mittelfristig und vsl. in mehreren Sitzungen – ggf. auch sukzessive – vorzunehmen bzw. zu beschließen. → Siehe hierzu Frage 2. Gleichwohl werden nachstehend erste Vorschläge dazu gemacht.

27 Für die Entscheidung bzw. Themenauswahl ist eine systematische Herangehensweise wichtig. Ausgangspunkt könnte eine Liste von Maßnahmen (politischer oder wirtschaftlicher bzw. unternehmerischer Natur) infolge der aktuellen Coronavirus-Pandemie sein, von dem aus dann die im AH aufzugreifenden und zu beantwortenden Fragen abgeleitet werden:

- Welche Maßnahmen wurden in der aktuellen Krise getroffen bzw. sind von Bedeutung?
- Sind diese Maßnahmen auch im Kontext anderer Krisen potenziell relevant?



- Welche Bilanzierungsregeln sind davon tangiert und welche Fragen wirft dies auf?
 - Welche Antworten zur sachgerechten Bilanzierung/Berichterstattung sind zu geben?
- 28 Für einen Überblick aktueller politischer bzw. gesetzgeberischer Initiativen gibt es z.B. [hier](#) Anhaltspunkte – auch wenn diese nicht zwangsläufig vollständig oder abschließend sein muss. Für unternehmensseitige Maßnahmen ist dies naturgemäß nicht möglich.
- 29 Der derzeitige AH 3 enthält neun „IFRS-Bilanzierungsfragen“; jede hat als Ausgangspunkt einen sog. „Sachverhalt“. Dieser stellt die Beschreibung einer wirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Maßnahme dar, die ggf. durch eine gesetzgeberische Maßnahme flankiert oder ausgelöst wurde. (Beispiel: Kurzarbeitsentscheidung eines Unternehmens i.V.m. neuen Kurzarbeitergeld-Regelungen). Je Maßnahme/Sachverhalt werden dann relevante Bilanzierungsfragen und die betroffenen IFRS abgeleitet. Dem schließt sich die Lösung bzw. Antwort an.
- 30 Startpunkt für eine neuerliche Festlegung der zu adressierenden Sachverhalte respektive Bilanzierungsfragen (nebst Antworten) ist sachlogisch der bestehende AH 3. Dieser müsste jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen Krise und aktueller Maßnahmen dahingehend geprüft werden, ob bestehende Sachverhalte und formulierte Fragen/Antworten zu streichen oder anzupassen sind und welche neuen Sachverhalte sowie Fragen/Antworten hinzuzufügen sind.
- 31 Eine alternative Ausgangsbasis um festzulegen, welche Bilanzierungsthemen im Kontext der aktuellen Krise (am ehesten) relevant sind und welche IFRS (sowie HGB-Regeln) davon tangiert sind, ergibt sich bspw. aus den – vergleichsweise umfassenden – drei fachlichen IDW-Hinweisen (siehe Unterlagen **07_05c/d/e**). Diese adressieren unmittelbar Bilanzierungsaspekte, d.h. entweder Bilanzposten oder bestimmte IFRS-Vorschriften (z.B. Bewertungsregeln, Angabepflichten, Berichtselemente), zu denen dann die zu beachtenden Details oder die sachgerechte Anwendung spezifischer Vorschriften beschrieben werden.
- 32 Ungeachtet der geschilderten Herausforderung für die Themenauswahl und deren Begründung bzw. Rechtfertigung wird nachfolgend ein erster Vorschlag für eine Themenliste unterbreitet – jedoch noch ohne Anspruch auf Vollständigkeit und auf sachgerechte Priorisierung.



Maßnahme/Sachverhalt	Thema/Fragestellung	IFRS	AH 3 derzeit
... allgemein	Wesentliche Auswirkungen nach Stichtag, unterjährige Ereignisse	IAS 10, IAS 34, Lagebericht/DRS 20	Nr. 9
... allgemein	Wertminderungsereignis?	IAS 36, IAS 16, IAS 38, IAS 40, IFRS 9, IFRS 7	teils Nr. 8
... allgemein	Künftige zu versteuernde Gewinne	IAS 12	---
Auftragsverschiebungen und -stornierungen	Auswirkungen auf Vertragserfassung und Erlösvereinnahmung	IFRS 15	Nr. 1
Auftragsverluste, Stillstand	Änderung Abschreibungsmethode, Auswirkungen auf AHK	IAS 16, IAS 2	---
Stornierungen gegen Gutscheine (anstelle Erstattung)	Erlöserfassung	IFRS 15	---
Vertragsänderungen / Modifikationen, Zugeständnisse, Rabatte / Zahlungsverzögerungen	Aus- und Einbuchung bzw. Neuvertrag oder nicht, Berücksichtigung geänderter Zahlungszeitpunkte und -beträge	IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16	---
Besonderheiten der Vergütung (Kurzarbeitergeld, Halte-/Eintritts-prämien, Abzinsungsfaktor)	Ansatz, Bewertung, Ergebnisauswirkung	IAS 19	Nr. 2-6
Restrukturierungsmaßnahmen (Stilllegungen, Entlassungen)	Ansatz Eventualpositionen, Unterstrich-Angaben, neue/erhöhte Rückstellungen, Drohverluste	IAS 37, IAS 19	teils Nr. 7
Auszahlungen im Zuge staatlicher Hilfsprogramme	Erfassung von Zuwendungen	IAS 20	---
Marktpreisverluste und -schwankungen	Erwartete Verluste, Signifikante erhöhte Ausfallrisiken, Dauerhafte Wertminderungen	IFRS 9, IFRS 7, IAS 36	teils Nr. 8
Fehlende Marktpreise, fehlende Parameter	Fair Value-Ermittlung (Level), Bewertbarkeit, Kategorisierung	IFRS 9, IFRS 13, IFRS 5, IAS 40	teils Nr. 8

Zu b) Entscheidung über den Fokus des AH 3 – IFRS- vs. HGB-Bilanzierung

- 33 In der Diskussion des IFRS-FA wurde die bereits zuvor offenkundige Frage unterstrichen, ob der überarbeitete und erweiterte AH 3 – wie bisher – ausschließlich die IFRS-Bilanzierung im Fokus haben soll oder aber um Aspekte der HGB-Bilanzierung erweitert werden soll.
- 34 Es ist insb. am Beispiel der fachlichen Hinweise des IDW erkennbar, dass sich zumeist identische Fragen für die Anwendung von HGB- und von IFRS-Vorschriften ergeben – die dann entsprechend mit Bezug auf das HGB und die IFRS zweifach zu beantworten wären. → Siehe hierzu Frage 3.

Zu c) Festlegungen zum Zeitrahmen und Konsultationsprozess

- 35 Für eine (kurzfristige) redaktionelle Anpassung des bestehenden AH 3 liegt bereits ein Vorschlag vor. Über diesen könnte der Gemeinsame FA in dieser Sitzung beschließen. Zugleich wäre zu beschließen, welcher *Due Process* hierfür von Bedeutung ist. In der Sitzung des IFRS-FA wurde bereits argumentiert, dass eine Konsultation bei rein redaktioneller Anpassung



nicht erforderlich ist. Somit könnte der redaktionell angepasste AH 3 kurzfristig verabschiedet und publiziert werden. → Siehe hierzu Frage 4.

- 36 Für die (mittelfristige) inhaltliche Überarbeitung und Erweiterung des AH 3 sind Beschlüsse über die Themenauswahl sowie Diskussionen/Beschlüsse über die zu behandelnden Fragen und zu formulierenden Antworten erforderlich. Die so entstehende Neufassung von AH 3 unterliegt ebenfalls einem *Due Process*, der eine Konsultation einschließen dürfte. Für diese Schritte sollte der Gemeinsame FA bereits ein Vorgehen nebst Zeitplan entwerfen und sich selbst als Rahmen setzen. Insb. stellt sich die Frage, ob der Gemeinsame FA womöglich einen Zielzeitpunkt für die endgültige Veröffentlichung des neuen AH 3 anstreben möchte – bspw. falls „AH 3 neu“ für Abschlüsse/Berichte des Kalenderjahres 2020 verfügbar gemacht werden soll. → Siehe hierzu Frage 5.

7 Fragen an den FA

- 37 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1:

Beabsichtigt der Gem. FA eine **redaktionelle** Anpassung gemäß Vorschlag in Unterlage 07_05b? Wenn nicht, welche abweichenden Anpassungen beschließt der Gem. FA?

Frage 2:

Beabsichtigt der Gem. FA eine **inhaltliche** Überarbeitung und Erweiterung? Wenn ja, welche Themen bzw. Fragen

(i) zur potenziellen Streichung aus AH 3

(ii) zur potenziellen Änderung in AH 3

(iii) zur potenziellen Ergänzung

möchte der Gem. FA (vorläufig) benennen?

Frage 3:

Soll AH 3 künftig neben der **IFRS**-Bilanzierung auch die **HGB**-Bilanzierung adressieren?

Frage 4:

Welche weiteren **Schritte** zur redaktionellen Anpassung von AH 3 sind erforderlich?

Frage 5:

Welche nächsten **Schritte** und welchen **Zeitplan** zur inhaltlichen Überarbeitung und Erweiterung von AH 3 beschließt der Gem. FA?